

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 397/08 B

L 4 R 764/07 (Sächsisches LSG)
S 15 R 247/06 (SG Chemnitz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 29. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 29.7.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 23.10.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird - wie vorliegend - ein Abweichen des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung gerügt, genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Bezeichnungspflicht nur dann, wenn die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, genau bezeichnet und deutlich gemacht wird, worin die Abweichung (Divergenz) zu sehen sein soll. Dazu muss der Beschwerdeführer darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*).
- 5 Diesen Kriterien hat die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen. Sie behauptet lediglich die Abweichung von Entscheidungen des erkennenden Senats vom 12.2.2004 (*B 13 RJ 49/03 R*) und vom 20.7.2005 (*B 13 RJ 19/04 R*); nur letzterer entnimmt sie den Rechtssatz, dass "als ausschlaggebend für die Zuordnung einer bestimmten Tätigkeit zu einer der Gruppen des Mehrstufenschemas nicht allein die Ausbildung, sondern die Qualifikationsanforderungen der verrichteten Arbeit insgesamt, dh, der aus einer Mehrzahl von Faktoren ermittelte Wert der Arbeit für den Betrieb auf der Grundlage der in § 43 Abs 2 Satz 2 SGB VI alter Fassung am Ende genannten Merkmale der Dauer und des Umfangs der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen der bisherigen Berufstätigkeit ist".
- 6 Diesem Rechtssatz stellt sie jedoch keinen widersprechenden tragenden Rechtssatz des LSG entgegen, sondern führt insoweit lediglich aus, dass das LSG diese Kriterien nicht beachtet habe, indem es bei der Anwendung des Mehrstufenschemas andere Merkmale als die Dauer



der Ausbildungszeit nicht berücksichtigt habe. Ihre Tätigkeit als Fußpflegerin setze jedoch theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten voraus, "die von einem Facharbeiter in regulärer Ausbildung und längerer Berufstätigkeit ebenfalls erworben werden".

- 7 Damit aber genügt sie den Anforderungen an die Bezeichnung eines tragenden abstrakten Rechtssatzes nicht. Denn ein Berufungsgericht weicht nur dann iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung des BSG ab, wenn es seinerseits einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zu Grunde liegt (*Senatsbeschluss vom 31.7.2007 - B 13 R 204/07 B, Juris RdNr 10*). Nicht hingegen liegt bereits Divergenz vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG aufgestellt hat. Eine Abweichung besteht vielmehr erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien - ausdrücklich - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Allein die - behauptete - Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall - zB auf Grund der Nichtbeachtung von höchstrichterlicher Rechtsprechung - rechtfertigt die Zulassung der Revision wegen Divergenz nicht (*Senatsbeschluss vom 31.7.2007 aaO; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44; SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).
- 8 Dass das Berufungsgericht einem tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG ausdrücklich entgegen getreten sei, hat die Klägerin - entgegen ihrer Behauptung im vorletzten Absatz der Beschwerdebegründung - aber nicht aufgezeigt. Sie hat lediglich ausgeführt, das Urteil des LSG entspreche nicht den vom BSG aufgestellten Kriterien für die Einstufung ihrer bisherigen Tätigkeit im Rahmen des Mehrstufenschemas. Es habe "im Verhältnis zur Klägerin das Mehrstufenschema nicht zutreffend angewandt". Dass das Berufungsgericht überdies andere rechtliche Maßstäbe entwickelt habe, behauptet die Klägerin nicht. Die - vermeintliche - Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz aber nicht (*vgl Senatsbeschluss vom 6.10.1998 - B 13 RJ 55/98 B, Juris RdNr 5; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

